166/

T3

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 166

Zugleich Änderung des Bebauungsplanes 10/1

Maßstab 1:500

in einem Blatt

166/

T4

Anschluß Bebauungsplan 27

Anschluß Bebauungsplan 10/1

Grüne Straße

Brüsseler Straße

Schützenstraße

Kurfürstenstraße

Steinstraße

Roßstraße

Treibstraße

Dortmund Nordausfahrt

ersetzt durch B.-Plan ...

V

1,0 3,5 g

VII

XXV
Überbauung ab II Obergeschoß

XXV

siehe Änderung Nr. 1

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten d. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bilo+

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BaunutzVo. u. BauNVO sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs 1 Nr. 2 Baunutzverordnung (BauNVO) und § 22 Abs 2 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gebäude und Hausgruppen bestimmter Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BBauG)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD f Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs 1 Nr. 5 BauNVO und 5 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- und Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs 1 Nr. 8 und 7 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

(§ 9 Abs 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(§ 9 Abs 1 Nr. 4 BBauG)

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- (A) Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 6. 6. 72

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadtvermessungsdirektor

Dortmund 57 58 1 55 84 45 93 36

Entworfen:

Dortmund, den 6. 6. 72

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 72 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 7. 7. 72

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 72 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7. 7. 72

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 10. 7. 72 bis 10. 8. 72 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 26. 8. 72

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 26. 6. 73 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 13. 6. 73

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 19. 7. 1973 genehmigt worden. 25.1.63 - Reg. 11 (Dortm. 164)

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtlichen Organ der Stadt Dortmund - Nr. 31 vom 3. 8. 73 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 8. 8. 73

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

166/

Textliche Festsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben A bezeichnete Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für sich und zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.

§ 2 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BBauG)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an der Grundstücksgrenze entlang der Schützenstraße und Grüne Straße sind durchschnittlich mindestens 6 Bäume auf 100 Meter zu pflanzen und zu erhalten.

166/

T2

166/